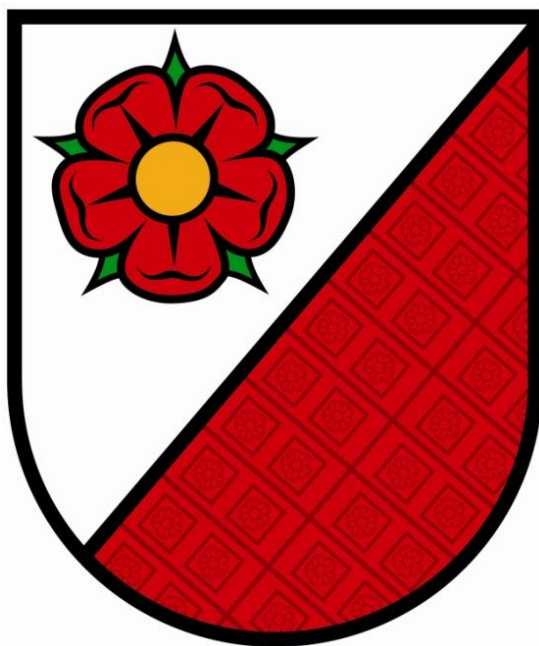


Feuerwehrverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(FwV)



06. August 2007

mit Änderungen vom 06. Juli 2009
und vom 11. März 2024

A Grundsatz

Verhältnis zum Reglement

Art. 1 Die Feuerwehrverordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Feuerwehrreglementes.

B Entschädigungen für Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden

Nachbarliche Hilfeleistungen bei Feuer- und Elementarschäden

Art. 2 ¹ Die Entschädigungen für nachbarliche Hilfeleistungen bei Feuer- und Elementarschäden richten sich nach Anhang IV der Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).

² Sie werden je zur Hälfte der geschädigten Gemeinde und der GVB in Rechnung gestellt.

C Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr

Brandmeldeanlagen

Art. 3 Die Gebühren für Brandmeldeanlagen betragen:

- | | |
|---|---|
| - Einmalige Bearbeitungsgebühr | CHF 200 bis 500 |
| - Schlüsselbüchsen/-zylinder | effektiver Aufwand |
| - Echter Alarm | keine Verrechnung |
| - Ungewollter Alarm (erster)
(ab zweitem Alarm pro Kalenderjahr) | keine Verrechnung
Ansätze nach Art. 9 ff |

Sondereinsätze: Ölwehr, Unfall und Strassenrettung

Art. 4 ¹ Für Sondereinsätze wie Ölwehr, Bergung von Personen, Fahrzeugen oder Sachgütern bei Verkehrs- und anderen Unfällen werden die Ansätze nach Art. 9 ff fakturiert.

² Der Nachweis eines Verschuldens muss nicht erbracht werden.

Tiere

Art. 5 ¹ Für Tierbergungen, die nicht in Zusammenhang mit einem Brand- oder Elementarschaden stehen, gelangen die Ansätze nach Art. 9 ff zur Anwendung.

² ... ¹

¹ gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2024

weitergehende Aufgaben	Art. 6 Die Feuerwehr verrechnet den Aufwand gemäss Art. 9 ff für weitere Dienstleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 Feuerweggesetz, wie technische Hilfeleistungen bei Liftanlagen, Verstellen und Abschleppen von Fahrzeugen im Auftrag von Polizeiorganen, Abräumdienst, Leiternstellung, Sichern von Eingängen und Schaufenstern, Einsätze bei Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden).
Dienstleistungen für Anlässe	Art. 7 Dienstleistungen bei Anlässen wie Verkehrs- und Wachtdienst werden mit CHF 35.00 pro Stunde und Person verrechnet. ²
Eigenverschulden	Art. 8 Wurde ein Brand- oder Elementarschadeneignis schuldhaft herbeigeführt, werden die Einsatzkosten nach Art. 9 ff bei der Verursacherin oder dem Verursacher eingefordert.

D Ansätze

Personalkosten	Art. 9 Für die Aufwände der Angehörigen der Feuerwehr wird der jeweilige Stundenansatz gemäss Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr) erhoben. ³
Fahrzeuge/Geräte	Art. 10 Der Einsatz von Fahrzeugen und Geräten wird nach dem Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr) erhoben. ⁴
Verbrauchsmaterial	Art. 11 Klein- und Verbrauchsmaterial wird nach effektivem Verbrauch verrechnet.

E Austritt aus der Feuerwehr

Austrittsessen	Art. 12 Hat eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr mindestens 8 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet, wird sie oder er beim Austritt aus der Feuerwehr für maximal CHF 60 zum Nachtessen eingeladen.
Austrittsgeschenk	Art. 13 Hat eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet, erhält sie oder er beim Austritt aus der Feuerwehr ein Geschenk im Wert von maximal CHF 75.

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2024

³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2024

⁴ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2024

F Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Diese Verordnung tritt per 01.09.2007 in Kraft und ersetzt die Verordnung (Gebührentarif) zum Wehrdienstreglement vom 17.11.2003.

² Die Änderungen gemäss Beschluss vom 06.07.2009 werden rückwirkend per 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

³ Die Änderungen gemäss Beschluss vom 11.03.2024 werden rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.⁵

⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2024

Beschluss Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat am 06. August 2007.

Der Präsident:
sig.
P. Wyss

Der Sekretär:
sig.
Hp. Rentsch

Beschluss Gemeinderat – Änderung 1

Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat am 06. Juli 2009

Der Präsident:
sig.
P. Heiniger

Der Sekretär:
sig.
Hp. Rentsch

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Die vom Gemeinderat am 06.07.2009 beschlossene Änderung der Feuerwehrverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 30 vom 23.07.2009.

Wynigen, 23.07.2009

Der Gemeindeschreiber:
sig.
Hp. Rentsch

Beschluss Gemeinderat – Änderung 2

Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat am 11. März 2024

Präsidentin

Sekretär

Sandra Sommer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

Die vom Gemeinderat am 11.03.2024 beschlossene Änderung der Feuerwehrverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 21.03.2024.

Wynigen, 21.03.2024

Gemeindeschreiber

Christian Liechi